



## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: A 2021/46**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
- die Vorsitzende
  
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 17. Februar 2022 entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 2.150 € für die Eingabe von fünf Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2), wobei bei vier Trade-Request je ein Ordnungsgeld von 500 €, bei einem Trade-Request in Ordnungsgeld von 150 € angesetzt wurde, belegt.**

**Der Beteiligte zu 2) wird für die Eingaben von vier Trade-Requests am 02. August und am 05. August (zwei), und am 16. August 2021 mit einem Ordnungsgeld von jeweils 300 €, für die Eingabe eines Trade-Requests am 06. August 2021 mit einem Ordnungsgeld von 100 €, insgesamt 1.300 € belegt.**

- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 5 Eingaben von Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2), Händler der Beteiligten, im August 2021 jeweils ohne anschließende bzw. verspätete Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx).

Der Beteiligte zu 2) ist ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler (Trader-ID TPIPA xxxxx TRD001).

Nach den Feststellungen der HüSt wurden von dem Beteiligten zu 2) am 02. August 2021 ein Trade-Request über 4.000 Kontrakte  
am 05. August 2021 ein erster Trade-Request über 50 Kontrakte  
am 05. August 2021 ein zweiter Trade-Request über 50 Kontrakte  
am 06. August 2021 ein Trade-Request über 190 Kontrakte  
am 16. August 2021 ein Trade-Request über 4.200 Kontrakte  
eingegeben.

Bei dem zweiten Trade-Request am 05. August 2021 wurde ein entsprechender Auftrag ca. zwei Minuten nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben, bei allen übrigen sind keine Eingaben von entsprechenden Aufträgen oder Quotes erfolgt.

Auf Befragen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) gab die Beteiligte zu 1) das oben geschilderte Handelsverhalten des Börsenhändlers zu.

Bezüglich der zwei Trade-Requests am 05. August 2021 über je 50 Kontrakte sei es zu den jeweiligen Trades nicht bzw. verspätet gekommen, weil der gewünschte Preis nicht hätte erzielt werden können.

Bei den drei weiteren Trade-Requests seien die Aufträge vom internen System wegen Überschreitung des Limits von 2.501 Kontrakten abgelehnt worden, so dass eine entsprechende Aufsplitterung hätte vorgenommen werden müssen.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Die von der Beteiligten zu 1) vorgetragenen Begründungen rechtfertigten keine andere Einschätzung.

Unter dem 06. Oktober 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 16. November 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass bei dem Beteiligten zu 1) von zwei vorsätzlichen Verstößen im Hinblick auf geänderte Marktsituationen auszugehen sei. Wegen der drei übrigen Verstöße sei von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen.

Hierzu sind nähere Angaben gemacht.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) führt aus, sie sei stets bestrebt, die geltenden Eurex-Regeln einzuhalten.

Die Beteiligte zu 1) war bislang an drei Sanktionsverfahren beteiligt.

Der Beteiligte zu 2) war an einem Sanktionsverfahren bislang nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten (insbesondere auf die von der Hüst mitgesandten Scila Tabellen) wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein am Börsenhandel zugelassene Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Börsenhändler als für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat mit vier Eingaben von Cross-Trades gegen Ziff. 2.6 (3), Satz 4, und mit einer Eingabe bei verspäteter Eingabe des entsprechenden Auftrags gegen Ziff. 2.6 Abs. 3 Satz 2 "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach diesen Vorschriften ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende, das heißt rechtzeitige, Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Letzteres ist ausweislich der von der Hüst erstellten Scilla-Listen nicht erfolgt.

Die Beteiligte hat die Verletzung dieser Vorschriften zugestanden.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Das Unterlassen der zwei unterbliebenen bzw. verspäteten Cross-Trades am 05. August 2021 aufgrund geänderter Marktbedingungen geschah vorsätzlich.

Die Trade-Requests wurden mit Willen und Wollen also vorsätzlich eingegeben. Dass es ohne den Willen der Händler wegen der für sie ungünstigen Preisentwicklung nicht zu den anschließenden Trades gekommen ist, lässt den Vorwurf des vorsätzlichen Unterlassens der erforderlichen Eingaben nicht entfallen. Bei der Eingabe der übrigen drei Trade-Requests am 02.06.2021 und 16. August 2021 ist von einem zumindest fahrlässigen Verstoß auszugehen.

Der Beteiligte zu 2) hätte sich vor der jeweiligen Eingabe vergewissern können und müssen, ob die Eingaben im Rahmen des intern vorgegebenen Volumens lagen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für den Beteiligten zu 2) bezüglich vier Trade-Request ein Ordnungsgeld von jeweils 300 € bei einem Trade-Request ein Ordnungsgeld in Höhe von 100 € als angemessen angesehen.

Die entsprechenden Eingaben der zwei Trade-Requests am 05. August 2021 geschahen vorsätzlich.

Die unerwarteten Änderungen der Preisverhältnisse mildern den Vorwurf der unterlassenen angekündigten Trades nicht.

Allerdings wurde In die Entscheidung auch eingestellt, dass mit den angekündigten 50 Kontrakten die Erwartungshaltung der übrigen Marktteilnehmer nicht außergewöhnlich groß war.

Anders verhielt es sich mit dem Trade-Request am 02. August 2021 und am 16. August 2021. Bei diesen Verstößen hat der Sanktionsausschuss zwar Fahrlässigkeit angenommen. Bei der Anzahl der Kontrakte von 4.000 am 02. August 2021 und von 4.200 Kontrakten musste die Erwartungshaltung der übrigen Marktteilnehmer allerdings als erheblich bewertet werden, sodass auch hier ein Ordnungsgeld von 300 € als angemessen anzusehen war.

Die Berücksichtigung der geringeren Anzahl der Kontrakte von 190 bei der fahrlässigen Eingabe des Trade-Request am 06. August 2021 führte zu einer Reduzierung des Ordnungsgeldes von 300 € auf 100

Mildernd wurde bei dem Beteiligten zu 2) berücksichtigt, dass er bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt war und finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer nicht nachweislich entstanden sind.

Letzterer Aspekt wurde auch bei der Sanktionierung der Beteiligten zu 1) mildernd berücksichtigt.

Deren Sanktionierung resultiert aus der Zurechenbarkeit des Handels des Beteiligten zu 2) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz.

Die vorangegangenen Sanktionsverfahren wurde nicht sanktionsschärfend berücksichtigt.

Zwei Verstöße (Sanktionsverfahren 2016/15 und A 2019/07) geschahen vor mehr als zwei Jahren, was zu Überlegungen über eine Verjährung führte, die Verstöße im zeitnäheren Sanktionsverfahren A 2020/23 betrafen eine andere Verhaltensnorm.

Bei der Differenzierung der Sanktionen hinsichtlich der Beteiligten zu 1 ) einerseits und dem Händler, den Beteiligten zu 2) andererseits schien dem Sanktionsausschuss die Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Situation der Beteiligten angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/46

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland